

BE: WALLNER

Nr. der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Ing. Wallner, Mag.^a Jöbstl und Huber betreffend die Umsetzung eines zweiten Raserpakets

Das mit 1. September 2021 in Kraft getretene erste Raserpaket hat zu Straf-Verschärfungen bei extremer Raserei geführt.

Konkret wurden auf die Initiative Salzburgs folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Erhöhung des Strafrahmens auf bis zu 5.000 Euro
- Verdopplung der Entzugsdauer des Führerscheins
- Erhöhung des Beobachtungszeitraumes bei wiederholten Übertretungen
- Bis zu sechs Monaten Führerscheinentzug bei illegalen Straßenrennen

Vom Verkehrsministerium wurde zugesagt, bis Ende des heurigen Jahres noch weitere Verschärfungen für besonders extreme Fälle zu prüfen und in Umsetzung zu bringen. Zentraler Bestandteil dieses zweiten Raserpakets soll die gesetzliche Verankerung der Beschlagnahme des Fahrzeugs bei massiver Geschwindigkeitsüberschreitung und in besonders rücksichtslosen Fällen sein. Darüber hinaus wird eine Muss-Bestimmung zur Führerschein-Abnahme an Ort und Stelle gefordert, denn nach aktuell geltender Gesetzeslage ist bei einer Anhaltung nach massivem Überschreiten der zulässigen Geschwindigkeit der Führerschein nicht zwingend abzunehmen. Zur Erzielung eines generalpräventiven Effekts ist es aber laut Experten notwendig, die Führerscheinabnahme gleich an Ort und Stelle durchzuführen und extremen Rasern die Weiterfahrt zu untersagen. Dazu benötigt es im Zuge der Umsetzung des zweiten Raserpakets eine Adaptierung in § 39 Führerscheingesetz, welche bereits von der Landesverkehrsreferentenkonferenz am 01.10.2021 einstimmig beschlossen und an Bundesministerin Leonore Gewessler, BA übermittelt wurde.

In Bezug auf die Fahrzeug-Abnahme prüft das BMK aktuell insbesondere die verfassungsmäßige Umsetzung weiterer Verschärfungen. Ein von Salzburg und Kärnten vorab in Auftrag gegebenes Gutachten des renommierten Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger

hat aber die Verfassungskonformität der Beschlagnahme des Fahrzeuges im Falle einer massiven Geschwindigkeitsübertretung bereits bestätigt. Eine solche ist laut Gutachter in Fällen einer erstmaligen massiven Überschreitung bis zu einem Jahr jedenfalls möglich. Neben der Verfassungskonformität hat das Gutachten gezeigt, dass auch eine temporäre Beschlagnahme im Falle eines Miet- oder Leasingfahrzeugs verfassungsrechtlich möglich ist.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Salzburger Landesregierung wird ersucht, die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie aufzufordern, rasch einen Gesetzesvorschlag zur Umsetzung des geforderten zweiten Raserpakets im Sinne der Präambel zu erarbeiten und diesen dem Nationalrat zur Beschlussfassung zu übermitteln.
2. Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Infrastruktur, Mobilität, Raumordnung und Wohnen zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 15. Dezember 2021

Ing. Wallner eh.

Mag.^a Jöbstl eh.

Huber eh.